

Zusatzvereinbarungen zur Gerling Exclusive-Unfallversicherung

Gesundheitsschädigungen durch Rettungsmaßnahmen

Gesundheitsschädigungen, die der Versicherte bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben und/oder Sachen erleidet, gelten als unfreiwillig erlitten und sind in die Unfallversicherung eingeschlossen.

Erweiterter Versicherungsschutz durch Gesundheitsschädigungen

In Erweiterung von Ziffer 5 Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (Österreich) - GKA AUB 2000 gelten auch Unfälle infolge eines Herzinfarktes oder Schlaganfalles versichert. Ein Herzinfarkt gilt jedoch in keinem Fall als Unfallfolge versichert.

Erweiterter Versicherungsschutz bei der Teilnahme an Wettbewerbsveranstaltungen

In Erweiterung von Ziffer 5.1.7 GKA AUB 2000 gelten auch Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des Schilaufens, Schispringens, Bob-, Schibob- oder Skeletonfahrens sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen versichert.

Versicherungsschutz bei Strahlenunfällen

In Ergänzung von Ziffer 5.2.2 GKA AUB 2000 besteht jedoch bei Gesundheitsschädigungen durch Strahlen Versicherungsschutz, wenn es sich um Folgen eines unter die Versicherung fallenden Unfallereignisses handelt.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Infektionen

Ergänzend zu Ziffer 5.2.4 der GKA AUB 2000 wird der Versicherungsschutz auf Gesundheits-schäden durch Infektionen erweitert.

Voraussetzungen für die Leistung:

1. Aus

- der Krankengeschichte,
- dem Befund oder
- der Natur der Erkrankung

geht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in Ziffer 2 bestimmten Art in den Körper gelangt sind.

2. Die Krankheitserreger sind entweder

- durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss
- oder
- durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt.

Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht.

Für versicherte Personen, die in Heilberufen tätig sind: Versicherungsschutz besteht jedoch für Diphtherie und Tuberkulose.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Bewusstseinsstörungen

In teilweiser Abänderung von Ziffer 5.1.1 GKA AUB 2000 sind Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, mitversichert.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Unfälle beim Führen von Fahrzeugen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherte infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Blutalkoholgehalt des Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalles nicht über der durch höchstrichterliche Rechtsprechung für die Fahrunfähigkeit festgelegten Grenze lag.

Verbesserte Invaliditätsleistung durch Wahlrecht zwischen Kapital- oder Rentenzahlung

Hat der Versicherte am Unfalltag das 65. Lebensjahr vollendet, kann die Invaliditätsleistung - abweichend von Ziffer 2.1.2.1 GKA AUB 2000 - entweder als Kapitalzahlung oder in Form einer vom Lebensalter abhängigen Rente entsprechend Ziffer 2.1.2.4 GKA AUB 2000 erbracht werden. Für Unfälle, die ab dem vollendeten 75. Lebensjahr eintreten, entfällt diese Wahlmöglichkeit. Die Invaliditätsentschädigung erfolgt dann als Rentenzahlung nach Ziffer 2.1.2.4 GKA AUB 2000.

Zusätzliche Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Ziffer 2 GKA AUB 2000 wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherte erhält eine einmalige Sofortleistung in Höhe von 5 % der Grundversicherungssumme für den Invaliditätsfall, höchstens jedoch 10.000,- Euro, wenn anlässlich eines unter die Versicherung fallenden Unfalles folgende schwere Verletzungen eingetreten sind:

- Querschnittlähmung nach Schädigung des Rückenmarks oder
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand oder
- Schädel-Hirnverletzung (contusio/Hirnquetschung oder Hirnblutung) oder
- Schwere Mehrfachverletzungen/Politrauma
- Verbrennungen zweiten oder dritten Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche oder
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20.
- Fraktur an zwei langen Röhrenknochen (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel) oder
 - gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
 - Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens
 - Fraktur des Beckens
 - Fraktur eines oder mehrerer Wirbelkörper
 - gewebezerstörender Schaden eines inneren Organs

Die Sofortleistung wird anlässlich eines Unfalles nur einmal erbracht, auch wenn der Versicherte beim Gerling-Konzern über mehrere Verträge versichert ist; sie wird nicht auf die evtl. Invaliditätsleistung angerechnet.

Zur Geltendmachung der Sofortleistung ist spätestens zwei Monate nach Eintritt des Unfalles ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem die erlittenen Verletzungen hervorgehen. Das Attest ist auch dann erforderlich, wenn der Unfall bereits gemeldet wurde.

Der Anspruch auf die Sofortleistung entfällt, wenn das Attest nicht innerhalb der vorgenannten Frist beim Versicherer eingegangen ist oder der Versicherte innerhalb von vier Wochen, vom Unfalltage an gerechnet, stirbt.

Zusätzliche Kurbeihilfe

Ziffer 2 GKA AUB 2000 wird wie folgt ergänzt:

1. Der Versicherer zahlt nach einem Unfall im Sinne von Ziffer 1 GKA AUB 2000 eine Kurbeihilfe, wenn der Versicherte innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltage an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen eine Kur von mindestens drei Wochen Dauer durchgeführt hat. Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

2. Anlässlich eines Unfalles kann die Kurbeihilfe nur einmal in Anspruch genommen werden.
3. Die Höhe der Kurbeihilfe richtet sich nach der beim Gerling-Konzern für den Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalles versichert gewesenen Grundinvaliditätssumme; sie beträgt 1,5 % dieser Summe, höchstens 3.000,- Euro. Diese Höchstsumme gilt auch dann, wenn für den Versicherten beim Gerling-Konzern mehrere Unfallversicherungen bestehen. Für die Bemessung der Kurbeihilfe gilt Ziffer 3 GKA AUB 2000.
4. Die Kurbeihilfe nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung der Versicherungssummen (Dynamik) nicht teil.

Verbesserter Versicherungsschutz für kosmetische Operationen mit Zahnersatz

Ergänzend zu Ziffer 2.8.2 GKA AUB 2000 leistet der Versicherer auch für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Schneide- und Eckzähnen entstanden sind.

Erhöhung des Mitwirkungsanteils

In Abänderung von Ziffer 3 GKA AUB 2000 wird eine Leistungskürzung erst dann vorgenommen, wenn der Mitwirkungsanteil mindestens 30 % beträgt.

Keine Obliegenheitsverletzung bei verspäteter Hinzuziehung eines Arztes

Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn der Versicherte einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

Keine Nachteile bei Berufsausübung nach einem Unfall

Geht der Versicherte nach einem Unfall aus Pflichtgefühl seinem Beruf nach, so wird dieses nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt. Für die Bemessung des Grades der Arbeitsbeeinträchtigung ist der objektive ärztliche Befund ausschlaggebend.

Zusätzliche Kostenübernahme

Die Kosten gem. Ziffer 9.1 GKA AUB 2000 übernimmt der Versicherer in voller Höhe.

Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder gibt er fahrlässig eine unrichtige Anzeige ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, auf Grund dessen eine Zuschlagprämie zu entrichten ist, so muss diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt bezahlt werden, an dem dieser Umstand eingetreten ist.

Die in § 12 des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) festgelegte Verjährungsfrist wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

Vorsorge-Versicherung

Falls der Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages heiratet oder ein Kind bekommt, ist der Ehepartner ab dem Tag der Hochzeit, das Kind ab dem Zeitpunkt der vollendeten Geburt, im Rahmen dieses Vertrages für die Dauer von drei Monaten mit folgenden Leistungen prämienfrei mitversichert:

- der Ehepartner

Mit der Hälfte der für den Versicherungsnehmer durch diesen Vertrag für den Todes- und Invaliditätsfall vereinbarten Summen, höchstens jedoch mit

Euro 50.000,-- für den Todesfall
Euro 100.000,-- für den Invaliditätsfall

- das Kind

Euro 5.000,-- für den Todesfall
Euro 100.000,-- für den Invaliditätsfall

Die vorgenannten Beträge für die prämienfreie Mitversicherung gelten auch dann, wenn für den Versicherungsnehmer mehrere Unfallversicherungen beim Gerling-Konzern bestehen.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Tauchunfällen

In Abänderung der Ziffer 1.3 GKA AUB 2000 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden wie z.B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis, d.h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss.

Verlängerung der Krankenhaustagegeld-Leistungsdauer

Abweichend von Ziffer 2.4.2 GKA AUB 2000 wird das Krankenhaustagegeld längstens für drei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt. Danach wird Krankenhaustagegeld nur bei erneuter stationärer Behandlung anlässlich dieses Unfalles geleistet, sofern die Maximalleistung des Versicherers für die Zahlung von Krankenhaustagegeld (1.095 Tage) noch nicht erreicht wurde.

Leistung auch bei unfallbedingten ambulanten chirurgischen Operationen

Sofern ein Krankenhaustagegeld versichert ist, gilt folgendes:

Abweichend von Ziffer 2.4 GKA AUB 2000 wird Krankenhaustagegeld auch für eine unfallbedingte ambulante Operation gezahlt, soweit eine solche üblicherweise stationär durchgeführt wird. Das vereinbarte Krankenhaustagegeld wird in diesen Fällen für drei Tage gezahlt.

Leistung auch bei stationärer Behandlung in einem Rehabilitationszentrum

Sofern ein Krankenhaustagegeld versichert ist, gilt folgendes:

In teilweiser Abänderung von Ziffer 2.4 GKA AUB 2000 wird Krankenhaustagegeld auch für stationäre Behandlung in einem Rehabilitationszentrum gewährt, die unmittelbar an eine unfallbedingte stationäre Krankenhausbehandlung stattfindet. Das Krankenhaustagegeld wird für jeden Tag der vollstationären Behandlung im Rehabilitationszentrum, längstens jedoch für 90 Tage, gezahlt.

Rooming-in-Leistung

Sofern für Kinder, die am Unfalltag das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ein Krankenhaustagegeld versichert ist, gilt folgendes:

Befindet sich das versicherte Kind nach einem Unfall im Sinne von Ziffer 1 GKA AUB 2000 in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und übernachtet ein Elternteil mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-in), so wird für höchstens 30 Übernachtungen je Übernachtung ein pauschaler Kostenzuschuss in Höhe des versicherten Krankenhaustagegeldbetrages gezahlt.

Verlängerung der Genesungsgeld-Leistungsdauer

In Abänderung von Ziffer 2.5.2 GKA AUB 2000 wird Genesungsgeld längstens für 150 Tage gewährt. Anspruch auf Genesungsgeld entsteht auch im Anschluss an eine unfallbedingte ambulante Operation für drei Tage und nach einer stationären Behandlung in einem Rehabilitationszentrum nach einer unfallbe-

dingten stationären Krankenhausbehandlung. Nach einer Behandlung in einem Rehabilitationszentrum wird Genesungsgeld längstens für 30 Tage gezahlt.

Gerling Spezial-Gliedertaxe mit besonders erhöhten Werten bei Verlust von Körperteilen

Ziffer 2.1.2.2.1 GKA AUB 2000 wird durch folgenden Text ersetzt:

Als feste Invaliditätsgrade gelten - unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität -

| | bei Verlust | bei Funktionsunfähigkeit |
|---|-------------|--------------------------|
| eines Armes im Schultergelenk | 85 % | |
| eines Armes oberhalb des Ellenbogengelenks | 80 % | |
| eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks | 75 % | |
| einer Hand im Handgelenk | 70 % | |
| eines Armes | | 70 % |
| einer Hand | | 60 % |
| eines Daumens 30 % | | 25 % |
| eines Zeigefingers | 20 % | 15 % |
| eines anderen Fingers | 15 % | 10 % |
| | | |
| eines Beines über Mitte des Oberschenkels | 85 % | |
| eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels | 80 % | |
| eines Beines unterhalb des Knies | 75 % | |
| eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels | 70 % | |
| eines Fußes im Fußgelenk | 65 % | |
| eines Beines | | 70 % |
| eines Fußes | | 50 % |
| einer großen Zehe | 15 % | 10 % |
| einer anderen Zehe | 8 % | 5 % |
| | | |
| eines Auges 60 % | | 50 % |
| des Gehörs auf einem Ohr | | 50 % |
| des Geruchs | | 15 % |
| des Geschmacks | | 10 % |
| der Sprache | 100 % | |

Erhöhung des Invaliditätsgrades für die Funktionsunfähigkeit eines Auges

Für die Funktionsunfähigkeit eines Auges wird immer ein Wert von mindestens 60 % angenommen.

BB Exclusive Ö-2000:01